

Verordnungsentwurf, der dem Parlament gemäß Abschnitt 8F Absatz 1 von Anhang 7 des European Union (Withdrawal) Act 2018 sowie gemäß Abschnitt 2 Absatz 6, Abschnitt 3 Absatz 3, Abschnitt 6 Absatz 4, Abschnitt 9 Absatz 10, Abschnitt 15 Absatz 6 und Abschnitt 77 Absatz 5 des Gesetzes über Produktsicherheit und Telekommunikation von 2022 zur Genehmigung durch Entschließung jeder Parlamentskammer vorgelegt wurde.

ENTWURF VON RECHTSVORSCHRIFTEN

2023 Nr.

VERBRAUCHERSCHUTZ

Verordnung über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur (Sicherheitsanforderungen an einschlägige vernetzte Produkte) von 2023

Ausfertigung - - - -
Inkrafttreten - - 29. April 2024

Der Staatssekretär erlässt diese Verordnung in Ausübung der Befugnisse, die ihm durch Abschnitt 8C des European Union (Withdrawal) Act 2018^(a) und durch Abschnitt 1 Absatz 1, Abschnitt 3 Absatz 1, Abschnitt 6 Absatz 1, Abschnitt 9 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6, Abschnitt 15 Absatz 3 und Abschnitt 77 Absatz 2 des Gesetzes über Produktsicherheit und Telekommunikation von 2022^(b) übertragen wurden.

Zitierweise, Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. (1) Diese Vorschriften können als Verordnung über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur (Sicherheitsanforderungen an einschlägige vernetzte Produkte) von 2023 bezeichnet werden.

(2) Diese Verordnung tritt am 29. April 2024 in Kraft und gilt in England und Wales, Schottland und Nordirland.

Auslegung

2. (1) In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„festgelegter Unterstützungszeitraum“: die Mindestdauer, ausgedrückt als Zeitraum mit einem Enddatum, für die Sicherheitsupdates bereitgestellt werden;

„ETSI EN 303 645“: die europäische Norm zur Cybersicherheit im Konsumenten-Bereich des Internets der Dinge: Mindestanforderungen (ETSI EN 303 645 V2.1.1

^a (i) 2018 Kap. 16. Abschnitt 8C wurde durch Abschnitt 21 des European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020 (Kap. 1) eingefügt.

^b (i) 2022 Kap. 46.

(19. Juni 2020))^(a);

„Hardware“: ein physisches elektronisches Informationssystem oder Teile davon, womit digitale Daten verarbeitet, gespeichert oder übertragen werden können;

„ISO/IEC 29147“: die Norm ISO/IEC 29147:2018 Informationstechnik – Sicherheitstechniken – Offenlegung von Schwachstellen (2. Auflage, 2018)^(b);

„vom Hersteller beabsichtigter Zweck“: die Verwendung, für die das Produkt gemäß den Angaben des Herstellers bestimmt ist, einschließlich der Angaben auf dem Etikett, in der Gebrauchsanweisung oder in Werbe- oder Verkaufsmaterialien oder Erklärungen;

„Sicherheitsupdate“: ein Softwareupdate, das die Sicherheit eines Produkts schützt oder verbessert, einschließlich eines Softwareupdates zur Behebung von Sicherheitsproblemen, die vom Hersteller erkannt oder an ihn gemeldet wurden.

(2) Verweise in dieser Verordnung auf Abschnitte beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf Abschnitte des Gesetzes über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur von 2022.

(3) Andere Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden, haben die in Abschnitt 56 genannten Bedeutungen.

Sicherheitsanforderungen für Hersteller

3. In Anhang 1 sind Sicherheitsanforderungen festgelegt, die für Hersteller einschlägiger vernetzter Produkte für die Zwecke von Abschnitt 1 (Befugnis zur Festlegung von Sicherheitsanforderungen) gelten.

Angenommene Einhaltung der Sicherheitsanforderungen

4. In Tabelle 2 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Hersteller so zu behandeln ist, als habe er eine Sicherheitsanforderung für die Zwecke von Abschnitt 3 (Befugnis, die Einhaltung von Sicherheitsanforderungen als erfüllt anzusehen) eingehalten.

Mehrere Hersteller

5. Gibt es für ein einschlägiges vernetztes Produkt mehr als einen Hersteller, so muss jeder Hersteller alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang 1 erfüllen oder die Bedingungen für die angenommene Einhaltung dieser Anforderungen in Anhang 2 erfüllen.

Ausgenommene Produkte

6. In Anhang 3 sind ausgenommene Produkte für die Zwecke von Abschnitt 6 (ausgenommene Produkte) aufgeführt.

^a (Die Europäische Norm zur Cybersicherheit im Konsumenten-Bereich des Internets der Dinge: Mindestanforderungen (ETSI EN 303 645 V2.1.1 (19. Juni 2020)) ist eine Norm des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen zur Standardisierung der Cybersicherheit von Produkten für das Internet der Dinge für Verbraucher. Die Norm ist kostenlos erhältlich unter https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/303600_303699/303645/02.01.01_60/en_303645v020101p.pdf. Eine Kopie kann auch kostenlos nach Vereinbarung eingesehen werden, indem Sie sich an das Office for Product Safety and Standards in der Stanton Avenue, Teddington, Middlesex, TW11 0JZ oder per E-Mail an OPSS.enquiries@beis.gov.uk wenden.

^b Die Norm ISO/IEC 29147:2018 Informationstechnik – Sicherheitstechniken – Offenlegung von Schwachstellen (2. Auflage, 2018) ist eine Norm der Internationalen Organisation für Normung, die unter anderem die Offenlegung von Schwachstellen betrifft. Eine Kopie kann kostenlos nach Vereinbarung eingesehen werden, indem Sie sich an das Office for Product Safety and Standards in der Stanton Avenue, Teddington, Middlesex, TW11 0JZ oder per E-Mail an OPSS.enquiries@beis.gov.uk wenden.

Für die Konformitätserklärung erforderliche Mindestangaben

7. In Tabelle 4 sind die Angaben festgelegt, die die Konformitätserklärung für die Zwecke von Abschnitt 9 (Konformitätserklärungen) enthalten muss.

Aufbewahrung der Konformitätserklärung beim Hersteller

8. Ist eine Konformitätserklärung gemäß Abschnitt 9 Absatz 2 (Konformitätserklärungen) erforderlich, um ein einschlägiges vernetztes Produkt im Vereinigten Königreich bereitzustellen, muss der Hersteller des Produkts eine Kopie der Konformitätserklärung für das Produkt über den längeren der folgenden beiden Zeiträume aufbewahren:

(a) einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag, an dem die Konformitätserklärung ausgestellt wurde, und

(b) den in der Konformitätserklärung festgelegten Unterstützungszeitraum für das Produkt.

Aufbewahrung der Konformitätserklärung beim Einführer

9. Ist eine Konformitätserklärung gemäß Abschnitt 15 Absatz 2 (Konformitätserklärungen) erforderlich, um ein Produkt im Vereinigten Königreich bereitzustellen, muss der Einführer des Produkts eine Kopie der Konformitätserklärung für das Produkt über den längeren der folgenden beiden Zeiträume aufbewahren:

(a) einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag, an dem die Konformitätserklärung ausgestellt wurde, und

(b) den in der Konformitätserklärung festgelegten Unterstützungszeitraum für das Produkt.

Überprüfung

10.(1) Der Minister muss von Zeit zu Zeit:

(a) eine Überprüfung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen vornehmen; und

(b) einen Bericht veröffentlichen, der die Schlussfolgerungen der Überprüfung enthält.

(2) Der erste Bericht muss vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht werden.

(3) Weitere Berichte sind spätestens alle fünf Jahre zu veröffentlichen.

Minister
Abteilung für Wissenschaft, Innovation und Technologie

ANHÄNGE

ANHANG 1

Vorschrift 3

Sicherheitsanforderungen für Hersteller

Passwörter

1. (1) Die folgenden Unterabsätze gelten für:
 - (a) Hardware des Produkts, wenn sich dieses Produkt nicht im Werkzustand befindet;
 - (b) Software, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden auf dem Produkt vorinstalliert ist, wenn sich das Produkt nicht im Werkzustand befindet;
 - (c) Software, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden nicht auf dem Produkt vorinstalliert ist und die für alle vom Hersteller beabsichtigten Zwecke des Produkts auf dem Produkt installiert werden muss für:
 - (i) Hardware;
 - (ii) Software, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden vorinstalliert ist; oder
 - (iii) Software, die installierbar ist.
- (2) Passwörter müssen:
 - (a) für jedes Produkt eindeutig sein; oder
 - (b) vom Benutzer des Produkts festgelegt werden.
- (3) Passwörter, die für jedes Produkt eindeutig sind, dürfen nicht:
 - (a) auf inkrementellen Zählern basieren;
 - (b) auf öffentlich zugänglichen Informationen basieren oder daraus abgeleitet sein;
 - (c) auf eindeutigen Produktkennungen, wie z. B. Seriennummern, basieren oder daraus abgeleitet sein, es sei denn, dies erfolgt mit einer Verschlüsselungsmethode oder einem verschlüsselten Hash-Algorithmus, die bzw. der im Rahmen bewährter Branchenverfahren anerkannt ist;
 - (d) auf andere Weise leicht zu erraten sein.
- (4) In diesem Absatz umfassen Passwörter keine:
 - (a) kryptographischen Schlüssel;
 - (b) persönlichen Identifikationsnummern, die für die Kopplung in Kommunikationsprotokollen verwendet werden, die nicht Teil der Internetprotokollfamilie sind; oder
 - (c) API-Schlüssel.
- (5) In diesem Absatz bezeichnet:

„API-Schlüssel“ eine Zeichenfolge, die zur Identifikation und Authentifizierung eines bestimmten Benutzers, Produkts oder einer bestimmten Anwendung verwendet wird, damit er auf die API zugreifen kann;

„kryptografischer Schlüssel“ die Daten, die zur Verschlüsselung und Entschlüsselung von Daten verwendet werden;

„Werkzustand“ den Zustand des Produkts nach dem Zurücksetzen auf die

Werkseinstellungen oder nach der Endproduktion oder -montage;

„bewährtes Branchenverfahren“ die Anwendung einer Kompetenz, Sorgfalt, Vorsicht und Weitsicht, die von einem qualifizierten und erfahrenen Kryptographen bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit vernünftigerweise und gewöhnlich zu erwarten wäre;

„inkrementeller Zähler“ eine Methode der Passwortgenerierung, bei der mehrere Passwörter gleich sind bis auf eine kleine Anzahl von Zeichen, die sich bei jedem Passwort ändern, um es eindeutig zu machen (wie „Passwort1“ und „Passwort2“);

„verschlüsselter Hash-Algorithmus“ einen Algorithmus, der eine Dateneingabe („D“) und einen Geheimschlüssel („K“) verwendet, um einen Wert zu erzeugen, der ohne Kenntnis von D und K nicht erraten oder reproduziert werden kann;

„Geheimschlüssel“ einen kryptografischen Schlüssel, der nur der Person („P“), die die Daten verschlüsselt oder ihre Verschlüsselung autorisiert hat, und jeder von P autorisierten Person bekannt sein darf;

„eindeutig für jedes Produkt“ die Einzigartigkeit für jedes einzelne Produkt einer bestimmten Produktklasse oder -art.

Informationen zur Meldung von Sicherheitsproblemen

2. (1) Die folgenden Unterabsätze gelten für:
 - (a) Hardware des Produkts;
 - (b) Software, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden auf dem Produkt vorinstalliert ist;
 - (c) Software, die für alle vom Hersteller beabsichtigten Zwecke des Produkts auf dem Produkt installiert werden muss für:
 - (i) Hardware;
 - (ii) Software, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden vorinstalliert ist; oder
 - (iii) Software, die installierbar ist;
 - (d) Software, die für oder in Verbindung mit einem vom Hersteller beabsichtigten Zweck des Produkts verwendet wird, es sei denn, es handelt sich bei dem Produkt um ein Smartphone oder einen Tablet-Computer, mit dem sich eine Verbindung zu Mobilfunknetzen herstellen lässt.
- (2) Folgende Informationen müssen veröffentlicht werden:
 - (a) mindestens eine Kontaktstelle, um es einer Person („P“) zu ermöglichen, dem Hersteller Sicherheitsprobleme in Bezug auf die in Unterabsatz 1 genannten Kategorien für jedes der einschlägigen vernetzten Produkte des Herstellers zu melden, für die er gemäß Abschnitt 8 (Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen) eine Verpflichtung hat; und
 - (b) wenn P Folgendes erhält:
 - (i) eine Empfangsbestätigung für die Meldung eines Sicherheitsproblems; und
 - (ii) Statusupdates bis zur Lösung der gemeldeten Sicherheitsprobleme.
- (3) Die in Unterabsatz 2 genannten Informationen müssen zugänglich, klar und transparent sein und P zur Verfügung gestellt werden:
 - (a) ohne vorheriges Ersuchen um solche Informationen;

- (b) in Englisch;
- (c) kostenlos; und
- (d) ohne die Angabe der personenbezogenen Daten von P zu verlangen.

Informationen über Mindestzeiträume für Sicherheitsupdates

3. (1) Die folgenden Unterabsätze gelten für:
- (a) Hardware des Produkts, die in der Lage ist, Sicherheitsupdates zu erhalten;
 - (b) Software, die in der Lage ist, Sicherheitsupdates zu erhalten, wenn diese Software zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden auf dem Produkt vorinstalliert ist;
 - (c) Software, die in der Lage ist, Sicherheitsupdates zu erhalten und die für alle vom Hersteller beabsichtigten Zwecke des Produkts auf dem Produkt installiert werden muss für:
 - (i) Hardware;
 - (ii) Software, die zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts an einen Kunden vorinstalliert ist; oder
 - (iii) Software, die installierbar ist;
 - (d) Software, die von oder im Namen eines Herstellers entwickelt wurde und in der Lage ist, Sicherheitsupdates zu erhalten, und die für oder in Verbindung mit einem vom Hersteller beabsichtigten Zweck des Produkts verwendet wird, es sei denn, es handelt sich bei dem Produkt um ein Smartphone oder einen Tablet-Computer, mit dem sich eine Verbindung zu Mobilfunknetzen herstellen lässt.
- (2) Informationen über den festgelegten Unterstützungszeitraum müssen veröffentlicht werden.
- (3) Die Informationen in Unterabsatz 2 müssen zugänglich, klar und transparent sein und einer Person („P“) zur Verfügung gestellt werden:
- (a) ohne vorheriges Ersuchen um solche Informationen;
 - (b) in Englisch;
 - (c) kostenlos;
 - (d) ohne die Angabe der personenbezogenen Daten von P zu verlangen; und
 - (e) in einer Weise, die für eine Leserschaft ohne technische Vorkenntnisse verständlich ist.
- (4) Veröffentlicht ein Hersteller auf seiner eigenen Website oder auf einer seiner Kontrolle unterliegenden nicht bezahlten Website, die Informationen gemäß Vorschrift 6 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung von 2008 enthält, eine Einladung zum Kauf eines einschlägigen vernetzten Produkts, so müssen die in Unterabsatz 2 genannten Informationen neben den in dieser Verordnung beschriebenen Informationen veröffentlicht werden oder auf andere Weise gleichermaßen hervorgehoben werden.
- (5) Die Sicherheitsanforderungen in diesem Absatz sind nicht erfüllt, wenn der festgelegte Unterstützungszeitraum nach der Veröffentlichung der Informationen in Unterabsatz 2 verkürzt wird.
- (6) Verlängert ein Hersteller den Mindestzeitraum, in dem Sicherheitsupdates bereitgestellt werden, wodurch ein neu festgelegter Unterstützungszeitraum geschaffen wird, müssen die Informationen über den neu festgelegten Support gemäß den Anforderungen der

Unterabsätze 3 und 4 zeitnah veröffentlicht werden.

(7) In diesem Absatz gilt:

„die Verordnung von 2008“ bezeichnet die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor unlauterem Handel von 2008^{a)};

„Einladung zum Kauf“ hat die in Vorschrift 2 Absatz 1 der Verordnung von 2008 festgelegte Bedeutung.

ENTWURF

^{a)} Rechtsverordnung S.I. 2021/1467.

Bedingungen für die angenommene Einhaltung der Sicherheitsanforderungen

Passwörter

1. (1) Ein Hersteller ist so zu behandeln, als ob er die Sicherheitsanforderung in Anhang 1 Absatz 1 erfüllt, wenn die Bedingung in Unterabsatz 2 erfüllt ist.
(2) Die Bedingung lautet, dass der Hersteller die Bestimmung 5.1-1 der ETSI EN 303 645 und gegebenenfalls die Bestimmung 5.1-2 der ETSI EN 303 645 erfüllt, als ob diese Bestimmungen für die in Anhang 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Kategorien von Hardware und Software gelten.

Informationen zur Meldung von Sicherheitsproblemen

2. (1) Ein Hersteller ist so zu behandeln, als ob er die Sicherheitsanforderung in Anhang 1 Absatz 2 erfüllt, wenn die Bedingung in Unterabsatz 2 erfüllt ist.
(2) Die Bedingung lautet, dass der Hersteller Folgendes erfüllt:
 - (a) Bestimmung 5.2-1 der ETSI EN 303 645; oder
 - (b) vorbehaltlich der Unterabsätze 3 und 4 die folgenden Absätze der ISO/IEC 29147:
 - (i) Absatz 6.2.2;
 - (ii) Absatz 6.2.5; und
 - (iii) Absatz 6.5als ob die Bestimmung der ETSI EN 303 645 oder die Absätze der ISO/IEC 29147 für die in Anhang 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Kategorien von Hardware und Software gelten.
(3) Ein Hersteller ist verpflichtet, folgende Informationen zu veröffentlichen:
 - (a) wie eine Person auf das Verfahren zugreifen kann, mit dem der Hersteller die Meldungen gemäß Absatz 6.2.2 der ISO/IEC 29147 erhält;
 - (b) wann eine Person, die eine Schwachstelle meldet, eine Empfangsbestätigung für eine Meldung gemäß Absatz 6.2.5 der ISO/IEC 29147 erhält; und
 - (c) wann eine Person, die eine Schwachstelle meldet, eine laufende Kommunikation gemäß Absatz 6.5 der ISO/IEC 29147 erhält
(4) Die Informationen nach Unterabsatz 3 müssen zugänglich, klar und transparent sein und einer Person („P“) zur Verfügung gestellt werden:
 - (a) ohne vorheriges Ersuchen um solche Informationen;
 - (b) in Englisch;
 - (c) kostenlos; und
 - (d) ohne die Angabe der personenbezogenen Daten von P zu verlangen.

Informationen über Mindestzeiträume für Sicherheitsupdates

3. (1) Ein Hersteller ist so zu behandeln, als ob er die Sicherheitsanforderung in Anhang 1 Absatz 3 erfüllt, wenn die Bedingung in Unterabsatz 2 erfüllt ist.
(2) Die Bedingung lautet, dass der Hersteller vorbehaltlich der Unterabsätze 4 bis 6 von Anhang 1 Absatz 3 und der Unterabsätze 3 und 4 die Bestimmung 5.3-13 der

ETSI EN 303 645 erfüllt, als ob diese Bestimmung für die in Anhang 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Kategorien von Hardware und Software gilt.

(3) Bezugnahmen in Bestimmung 5.3-13 der ETSI EN 303 645 auf den „festgelegten Unterstützungszeitraum“ sind gemäß der Begriffsbestimmung in Vorschrift 2 auszulegen.

(4) Die Bezugnahme in Bestimmung 5.3-13 der ETSI EN 303 645 auf die Informationen, die auf zugängliche, klare und transparente Weise veröffentlicht werden, umfasst die Bereitstellung der Informationen für eine Person („P“):

- (a) ohne vorheriges Ersuchen um solche Informationen;
- (b) in Englisch;
- (c) kostenlos;
- (d) ohne die Angabe der personenbezogenen Daten von P zu verlangen; und
- (e) in einer Weise, die für eine Leserschaft ohne technische Vorkenntnisse verständlich ist.

ANHANG 3

Vorschrift 6

Ausgenommene vernetzte Produkte

Produkte, die in Nordirland zur Lieferung bereitgestellt werden

1. (1) Produkte werden unter diesem Absatz ausgenommen, wenn es sich um Produkte handelt, für die einschlägige Rechtsvorschriften gelten und die in Nordirland zur Lieferung bereitgestellt werden.

(2) Für die Zwecke dieses Absatzes sind „einschlägige Rechtsvorschriften“ als Rechtsvorschriften auszulegen, die:

- (a) in Anhang 2 des Windsor-Rahmens aufgeführt sind; und
- (b) vorbehaltlich des Unterabsatzes 3 einen Artikel über den freien Warenverkehr enthalten.

(3) Gestattet der Artikel über den freien Warenverkehr den Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich nicht auf Aspekte beziehen, die von den einschlägigen Rechtsvorschriften abgedeckt sind, die Bereitstellung des Produkts zu untersagen, einzuschränken oder zu behindern, wenn das Produkt den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht, müssen diese Rechtsvorschriften auch Aspekte behandeln, die unter Anhang 1 fallen.

(4) In diesem Absatz gilt:

„Artikel über den freien Warenverkehr“ bezeichnet einen Artikel, der es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, die Bereitstellung des Produkts zu untersagen, einzuschränken oder zu behindern, wenn das Produkt diesen Rechtsvorschriften entspricht;

„Windsor-Rahmen“ hat die gleiche Bedeutung wie in der Gemeinsamen Erklärung Nr. 1/2023 der EU und des Vereinigten Königreichs im Gemeinsamen Ausschuss der EU und des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Austrittsabkommens vom 24. März 2023.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

2. (1) Produkte werden unter diesem Absatz ausgenommen, wenn es sich um Ladestationen

handelt, für die die Verordnung von 2021^(a) gilt.

(2) Dieser Absatz findet Anwendung, als ob die Verordnung von 2021 für England und Wales, Schottland und Nordirland gelten würde.

(3) Für die Zwecke dieses Absatzes sind die Bezugnahmen auf „Großbritannien“ in Vorschrift 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung von 2021 so zu verstehen, als wären sie Bezugnahmen auf „das Vereinigte Königreich“.

(4) In diesem Absatz gilt:

„die Verordnung von 2021“ bezeichnet die Verordnung über Elektrofahrzeuge (Smart-Ladestationen) von 2021^(b);

„Ladestation“ hat die Bedeutung aus Abschnitt 9 Absatz 1 des Gesetzes über automatisierte und elektrische Fahrzeuge von 2018^(c).

Medizinprodukte

3. (1) Produkte werden unter diesem Absatz ausgenommen, wenn es sich um Produkte handelt, für die die Medizinprodukteverordnung von 2002^(d) gilt.

(2) Ein einschlägiges vernetztes Produkt, auf dem Software, für die diese Verordnung gilt, installiert oder bedienbar ist, stellt jedoch kein ausgenommenes Produkt gemäß diesem Absatz dar.

Intelligente Zähler

4. (1) Produkte werden unter diesem Absatz ausgenommen, wenn es sich um Produkte handelt:

(a) die von einer Person oder in ihrem Namen geliefert oder installiert werden, wenn diese Person in ihrer Eigenschaft als Lizenzinhaber handelt gemäß:

(i) Abschnitt 7AB des Gasgesetzes von 1986^(e) (Lizenzierung einer Person, die einen Kommunikationsdienst für intelligente Zähler bereitstellt); oder

(ii) Abschnitt 6 des Elektrizitätsgesetzes von 1989^(f) (Lizenzen zur Genehmigung der Lieferung usw.); und

(b) die im Rahmen eines Sicherungssystems erfolgreich abgesichert wurden.

(2) In diesem Absatz bezeichnet „Sicherungssystem“ das vom Nationalen Zentrum für Cybersicherheit verwaltete Sicherungssystem für kommerzielle Produkte oder ein anderes Nachfolgesystem.

Computer

5. (1) Produkte werden unter diesem Absatz ausgenommen, wenn es sich um Computer folgender Art handelt:

(a) Desktop-Computer;

^{a()} Rechtsverordnung S.I. 2021/1467.

^{b()} Rechtsverordnung S.I. 2021/1467.

^{c()} 2018 Kap. 18.

^{d()} Rechtsverordnung S.I. 2002/618.

^e (1)1986 Kap. 44. Abschnitt 7AB wurde durch Vorschrift 21 der Verordnung über Elektrizität und Gas (Lizenzierbare Tätigkeiten für intelligente Zähler) von 2012 (S. I. 2012/2400) eingefügt.

^f (1)1989 Kap. 29. Einschlägige Änderungen in Abschnitt 6 wurden durch Vorschrift 6 der Verordnung über Elektrizität und Gas (Lizenzierbare Tätigkeiten für intelligente Zähler) von 2012 (S. I. 2012/2400) vorgenommen.

- (b) Laptop-Computer;
- (c) Tablet-Computer, mit denen sich keine Verbindung zu Mobilfunknetzen herstellen lässt.

(2) In Unterabsatz 1 genannte Produkte, die gemäß dem vom Hersteller beabsichtigten Zweck ausschließlich für Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind, sind jedoch nicht ausgenommen.

ANHANG 4

Vorschrift 7

Mindestangaben, die für Konformitätserklärungen erforderlich sind

1. (1) Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Produkt (Typ, Serie);
 - (b) Name und Anschrift jedes Herstellers des Produkts und gegebenenfalls jedes Bevollmächtigten;
 - (c) eine Bestätigung, dass die Konformitätserklärung vom oder im Namen des Herstellers des Produkts erstellt wurde;
 - (d) eine Bestätigung, dass der Hersteller nach seiner Auffassung Folgendes erfüllt:
 - (i) die geltenden Sicherheitsanforderungen in Anhang 1; oder
 - (ii) die in Anhang 2 genannten Bedingungen für angenommene Erfüllung;
 - (e) den festgelegten Unterstützungszeitraum für das Produkt, der galt, als der Hersteller das Produkt zum ersten Mal geliefert hat;
 - (f) Unterschrift, Name und Funktion des Unterzeichners; und
 - (g) Ort und Datum der Ausstellung der Konformitätserklärung.

(2) Wird für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer ii auf die Übereinstimmung eines Produkts mit einer bestimmten Norm oder die Einhaltung einer bestimmten Norm durch einen Hersteller verwiesen, so sind gegebenenfalls die Identifikationsnummer, die Version und das Ausgabedatum der Norm in die Konformitätserklärung aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG

(Diese Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung.)

Mit dieser Verordnung werden Sicherheitsanforderungen für Hersteller einschlägiger vernetzter Produkte sowie Bedingungen festgelegt, die erfüllt werden müssen, damit eine Sicherheitsanforderung als Teil des Regulierungssystems gemäß Teil 1 des Gesetzes über Produktsicherheit und Telekommunikation von 2022 (Kap. 46) („das Gesetz“) als eingehalten gilt.

Ferner wird in dieser Verordnung festgelegt, welche vernetzten Produkte vom Anwendungsbereich des Regulierungssystems ausgenommen sind, und sie enthält Anforderungen für Hersteller und Einführer in Bezug auf die Konformitätserklärung für einschlägige vernetzte Produkte.

In Anhang 1 sind die Sicherheitsanforderungen festgelegt, die Hersteller einschlägiger vernetzter Produkte in Bezug auf vernetzte Verbraucherprodukte im Vereinigten Königreich

erfüllen müssen.

Anhang 2 enthält Bedingungen, bei deren Erfüllung angenommen wird, dass der Hersteller die entsprechende einschlägige Sicherheitsanforderung einhält.

Anhang 3 enthält die Liste der Produkte, die nicht als einschlägige vernetzte Produkte für die Zwecke von Abschnitt 4 des Gesetzes gelten sollen.

In Anhang 4 sind die Mindestangaben aufgeführt, die in einer Konformitätserklärung anzugeben sind.

Ein Entwurf dieser Verordnung wurde der Welthandelsorganisation gemäß den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse **[Notifizierungsnummer einfügen]** sowie der EU-Kommission gemäß der Richtlinie über technische Normen und Vorschriften **[Notifizierungsnummer einfügen]** notifiziert.

Eine Begründung wurde zusammen mit diesem Instrument unter www.legislation.gov.uk veröffentlicht.